

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.05.2012

Kiosk am Zülpicher Platz

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt bittet im Hinblick auf die bauliche Veränderung eines Kioskbetriebes am Zülpicher Platz und die durch die dort angebotenen Fernsehübertragungen entstandenen Störungen um Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegt für die bauliche Veränderung eine Genehmigung vor und wenn ja, mit welcher Auflage?
2. Wurde diese Art des „public viewing“ von der Verwaltung genehmigt?
3. Stellt diese Form eine Erweiterung der Gewerbefläche in den öffentlichen Raum dar (Außen-gastronomie) und ist mit der Gewerbeanmeldung vereinbar?
4. Wie gedenkt die Verwaltung gegen die hier anstehende Lärmemission vorzugehen, zumal durch die Erweiterung nun auch mit erheblicher Lärmsteigerung bis morgen um 5 Uhr zu rechnen ist?

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die an der Außenwand des Kioskbetriebes durchgeführte bauliche Veränderung ist nicht genehmigungspflichtig.

Zu Frage 2:

Eine Genehmigung zur Durchführung dieser Art des „public viewing“ wurde von der Verwaltung nicht erteilt.

Zu Frage 3:

Sofern der Gewerbetreibende die Fernsehübertragung aus seinem Lokal nutzt, um an die auf der Straße stehenden Zuschauerinnen und Zuschauer alkoholfreie oder alkoholhaltige Getränke zum sofortigen Verzehr abzugeben, handelt es sich um eine unzulässige Erweiterung der Gewerbefläche, die mit der bestehenden Gewerbeanmeldung nicht vereinbar ist.

Zu Frage 4:

Die Verwaltung wird den Gewerbetreibenden zu einem Gespräch einladen, ihn auf sein störendes Verhalten hinweisen und zur ordnungsgemäßen Betriebsführung auffordern. Der städtische Außendienst wird diesen Bereich bei anstehenden Fußballübertragungen besonders beobachten. Bei erneuten Verstößen werden ordnungsrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren bzw. Verbotsverfügungen mit der Androhung von Zwangsgeld) durchgeführt.